

die strafrechtliche Verantwortlichkeit erforderlichen Tatsachen in belastender und entlastender Hinsicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Form fest. Der Rechtsanwalt hat jedoch entsprechend seinen Aufgaben im Strafverfahren nicht nur seine Rechtskenntnisse, sondern auch seine speziellen Fähigkeiten zur Verteidigung einzusetzen, um mit seiner Tätigkeit zur gerechten Anwendung des sozialistischen Strafrechts beizutragen und den Angeklagten in der notwendigen Weise zu belehren, zu beraten und zu unterstützen.^{2,3,4}

Es gibt nicht wenige Beispiele dafür, daß sich ein Angeklagter aus Unkenntnis falsch verhält: So wird z. B. bei einem Kraftfahrer, der wegen fahrlässiger Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalls angeklagt ist und der in seinem Kollektiv als ein besonders gewissenhafter Mensch gilt, in der Anklageschrift die Fahrlässigkeit als „verantwortungslose Gleichgültigkeit“ (§ 8 Abs. 2 StGB) bezeichnet. Während der Verteidiger das mit einer gewissen Befriedigung zur Kenntnis nimmt, erregt es den Angeklagten und seinen Kollektivvertreter auf das heftigste, weil diese Charakterisierung der persönlichen Haltung als ungerechter Vorwurf empfunden wird. Der Angeklagte hält das für ihn Positive in der Anklageschrift für etwas Negatives und versucht, sich dagegen zu verteidigen!

Schon fast selbstverständlich ist es für den Rechtsanwalt, daß Angeklagte den Begriff „Vorsatz“ mit „Absicht“ verwechseln, daß sie den bedingten Vorsatz nicht verstehen und deswegen die darauf bezogenen Fragen des Untersuchungsorgans, des Staatsanwalts und des Gerichts in ihrer Bedeutung nicht selten völlig verkennen.

Nutzung des Fragerechts und des Plädoyers für eine wirksame Verteidigung

Was im Ermittlungsverfahren und bei der Vorbereitung der Hauptverhandlung nur dem Vernehmer und dem Rechtsanwalt deutlich wird, zeigt sich in der Hauptverhandlung jedem Prozeßbeteiligten und auch den Zuhörern. Hier kommen noch andere Fakten hinzu, die die Selbstverteidigung des Angeklagten beeinträchtigen können.

Da ist zunächst das Fragerecht, das dem Angeklagten wie auch dem Verteidiger zusteht.³ Der Verteidiger macht bei der Vernehmung seines Mandanten zur Person und zur Sache in der Regel wirkungsvoll von dem Fragerecht Gebrauch. Es ist für ihn ein Mittel, die Aussagen des Angeklagten im Sinne seiner Entlastung zu ergänzen. Der Angeklagte, der keinen Verteidiger gewählt hat, kann sich aber nicht selbst befragen. Was er zu erklären vergessen hat oder was er nicht sagte, weil er es für bedeutungslos hielt, kann mitunter trotz der Pflicht des Gerichts zur unvoreingenommenen Beweisführung ungesagt bleiben.

Ein Fragerecht hat der Angeklagte auch gegenüber den Mitangeklagten und den Zeugen. Doch wie und wie oft übt er es aus? Wie oft wird an Stelle einer Frage eine unzulässige Erklärung abgegeben? Wie oft wäre es besser gewesen, wenn der Angeklagte nicht gefragt hätte? Die Ausübung des Fragerechts ist eine besondere Kunst. Auch dem Verteidiger gelingt sie nicht immer. Der Verteidiger hat jedoch diese Kunst geübt. Darüber hinaus stellt er die Fragen in Kenntnis der Vernehmungsprotokolle und richtet sich nach den Aussagen der Angeklagten und Zeugen. Dem Angeklagten sind zwar die Beweismittel bekannt, doch zu Vorhalten früherer Aussagen ist er wohl nur im Ausnahmefall in der Lage.

Gegenstand der Beweisaufnahme ist die Verlesung von Urkunden. Der Angeklagte hat wie der Verteidiger das Recht, zusätzliche Verlesungen zu beantragen. Wie oft stellt der Angeklagte derartige Anträge, wie oft der Rechtsanwalt?

Ein Höhepunkt der Hauptverhandlung sind die Schlußvorträge. Der Staatsanwalt faßt das Ergebnis der Beweisaufnahme zusammen, analysiert das Für und Wider getrennt nach den einzelnen Anklagepunkten, begründet, warum diese Paragraphen des Strafgesetzbuchs Anwendung finden, jene aber nicht. Er spricht logisch, juristisch gebildet, überzeugend. Wie übt dagegen der Angeklagte sein Recht auf Verteidigung aus? Zu einer Analyse des Beweisergebnisses ist er nur im Ausnahmefall in der Lage. Noch weniger vermag er sich zu dem zweiten Hauptteil eines jeden Plädoyers zu äußern, nämlich zu den Rechtsfragen. Was soll er zu solchen Problemen wie der Abgrenzung der Vorbereitung vom Versuch, des Vorsatzes von der Fahrlässigkeit, der Notwehr oder des Notwehr-exzesses sagen? Bleibt schließlich der dritte Hauptteil jedes Plädoyers: die Strafzumessung. Auch hier haben Staatsanwalt und Verteidiger vielfältige Probleme zu erörtern. Tatschwere, Motive, Persönlichkeit des Täters — all das sind Fragen, die sie auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und der Rechtsprechung des Obersten Gerichts sachlich, geübt und

gewandt untersuchen.[^] Der Angeklagte selbst kommt in seinem Schlußwort, das er in aller Regel mit dem letzten Wort verbindet, selten über eine globale Bekundung seiner Reue und seiner Absicht zur Wiedergutmachung hinaus.

Der Verteidiger als ein notwendiges Element des sozialistischen Strafverfahrens

Zur Entscheidung der Frage, ob der Angeklagte im konkreten Fall einen Verteidiger braucht oder nicht, reicht nach meinen Erfahrungen die richterliche Kenntnis des Akteninhalts allein nicht aus. Oftmals bietet erst die Hauptverhandlung dem Richter die Grundlage für die Entscheidung, ob die Anklage und der danach gefaßte Eröffnungsbeschluß mit der Realität übereinstimmen. Der Widerruf eines Geständnisses kann ebenso alles ändern wie ein Geständnis nach bisherigem Leugnen. Aus einer ganz einfach und klar erscheinenden Strafsache kann plötzlich ein tatsächlich und rechtlich komplizierter Fall werden. Der Richter kann folglich nicht ohne weiteres entscheiden, ob der Angeklagte einen Verteidiger braucht oder nicht. Der Angeklagte, der einen Verteidiger wünscht, der selbst glaubt, daß er einen Verteidiger benötigt, hat das Recht, durch einen Rechtsanwalt verteidigt zu werden.

Dabei entsteht die Frage: Was wird aus dem Strafverfahren, aus dem Prinzip der Konzentration und Beschleunigung des Verfahrens, wenn der Angeklagte erst in der Hauptverhandlung den Wunsch nach einem Verteidiger äußert oder wenn der Verteidiger, den der Angeklagte gewählt hat, nicht zur Stelle ist? Die Frage kann so eigentlich nicht gestellt werden. Würde die Frage dennoch so gestellt werden, bedeutete das, das Prinzip der Konzentration und Beschleunigung zu einem selbständigen Prinzip zu erheben, das unabhängig von der Notwendigkeit der Feststellung der objektiven Wahrheit und der Verwirklichung der Gerechtigkeit in jedem einzelnen Strafverfahren durchzusetzen ist. Einer solchen Auffassung ist oft genug eritgegengetreten worden. Andere Prozeßsituationen, die vergleichbar sind, machen dies ganz deutlich. Niemand wird die Durchführung des Verfahrens fordern, wenn ein erreichbarer Zeuge fehlt. Was ist anders beim Fehlen eines Verteidigers?

Hier ist es notwendig, darauf hinzuweisen, daß die Verteidigung durch einen Rechtsanwalt nicht nur ein Recht bzw. ein Grundrecht des Angeklagten ist. Die Verteidigung durch einen Rechtsanwalt ist vielmehr eine der Garantien der sozialistischen Gesetzlichkeit. Die Bedeutung dieser Garantie folgt aus dem Institut der notwendigen Verteidigung. Es ist interessant, in diesem Zusammenhang zu bemerken, daß der Gesetzgeber hier den Begriff „Verteidigung“ mit „Verteidigung durch einen Rechtsanwalt“ gleichsetzt.

Wenn die Verteidigung (durch einen Rechtsanwalt) nicht in allen Strafsachen als „notwendige Verteidigung“ vom Gesetz angesehen wird, so ändert das nichts an der Tatsache, daß der Verteidiger dort, wo er gewählt oder bestellt worden ist, ein notwendiges Element des sozialistischen Strafverfahrens ist. Die Rechtsanwaltschaft ist, wie der Minister der Justiz ausführte, ein untrennbarer Bestandteil unserer Rechtsordnung.⁵ Nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Kollegien der Rechtsanwälte vom 17. Dezember 1980 (GBl. 1981 I Nr. 1 S. 1) übt der Rechtsanwalt seine Tätigkeit eigenverantwortlich aus. Als Mitglied des Kollegiums der Rechtsanwälte trägt auch der Verteidiger im Strafverfahren zur weiteren Stärkung der sozialistischen Gesetzlichkeit, zur Verwirklichung der Rechtsprechung und zur Weiterentwicklung des Rechtsbewußtseins der Bürger bei und unterstützt den Angeklagten bei der Ausübung des verfassungsmäßigen Grundrechts auf Verteidigung (§ 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Kollegien der Rechtsanwälte). Staatliche oder gesellschaftliche Organe sind nicht befugt, den Rechtsanwalt anzuweisen, wie er seine Verteidigung wahrzunehmen hat. Unter Beachtung des Rechts auf Verteidigung und der Eigenverantwortung des Rechtsanwalts als Verteidiger kann es daher auch nicht in das

² Vgl. G. Pein, „Die Verteidigung in der Hauptverhandlung erster Instanz“, NJ 1972, Heft 2, S. 50; G. Gysi, „Aufgaben des Verteidigers bei der Belehrung, Beratung und Unterstützung des Beschuldigten im Ermittlungsverfahren“, NJ 1985, Heft 10, S. 416.

³ Zur Bedeutung und zum Gegenstand des Fragerechts des Verteidigers vgl. auch G. Pein, „Die Verteidigung in der Hauptverhandlung erster Instanz“, NJ 1970, Heft 2, S. 50 ff. (51).

⁴ Vgl. G. Pein, „Gedanken zum Plädoyer des Verteidigers“, NJ 1963, Heft 10, S. 302.

⁵ Vgl. H.-J. Heusinger, „Sozialistische Rechtsanwaltschaft - fester Bestandteil der sozialistischen Rechtsordnung“, NJ 1981, Heft 1, S. 4.